

ZENTRALBLATT

Amtlliche, öffentliche und gerichtliche Bekanntmachungen, Verschiedenes



Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung

Amtlliche und Öffentliche Bekanntmachungen, Verschiedenes

Amtlliches, Insolvenz-mittelungen, Auflösungen, Satzungen u. a.

Genehmigungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Daimler AG, Mercedes Benz, Werk Rastatt, Mercedesstr. 1, 76437 Rastatt zur Erweiterung der Gebäude 2 und 2/1 für den Karosserie-Rohbau einschließlich der Änderung des Anlieferungskonzeptes auf dem Betriebsgelände Mercedesstraße 1 in 76437 Rastatt.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG öffentlich bekannt.

Genehmigung vom 23.08.2016 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz; Az.: 54.Acl-8823/12/3.23/Daimler RA / Bau 2/1

Der Firma Daimler AG, Mercedes Benz, Werk Rastatt wird auf ihren Antrag vom 22.10.2015 abschließend ergänzt am 18.11.2015 gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt:

- 1.1 Bestandteil der Entscheidung sind die brandschutztechnischen Konzepte des Büros Halfkann + Kirchner Partner GmbH zur Erweiterung von Bau 2 (Stand: 16.11.2015, Index A4, Vorgang 1504-502-G 0035-fud.doc) und Erweiterung Bau 2/1 (Stand: 16.11.2015, Index A4, Vorgang 1504-501-G 0093-fud.doc).

Hinweis: Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer oder eine höhere rechnerische erforderliche Widerstandsdauer, so liegt eine Nutzungsänderung vor. Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Änderungsantrages und einer Änderungsgenehmigung. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Genehmigung.

- 1.2 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
 - die erforderliche Baugenehmigung
 - die Befreiung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters um 2 m
 - die Abweichung hinsichtlich der Überschreitung des Brandbekämpfungsschnitts in Rohbauhalle 2
 - die Abweichung hinsichtlich der nichtdurchgängigen lichten Raumhöhe von 12 m in Rohbauhalle 2
 - die Abweichung hinsichtlich der Laufweglänge in der Rohbauhalle 2 und 2/1
 - die Abweichung hinsichtlich der Laufweglänge von den Produktionsflächen bis zum Erreichen des Hauptganges in der Rohbauhalle 2 und 2/1
- 1.3 Die Änderungsgenehmigung ergeht entsprechend den mit dem Dienstseegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.5 Für die Flächen der Bebauungspläne der Stadt Rastatt die „Allgemeines Wohngebiet“ im Umfeld der Firma Daimler AG Rastatt ausweisen, repräsentiert durch die Messpunkte IO 1 „Wohnhaus Buchenstr. Nr. 28“ und am Messpunkt IO 2 „Siemensstr. 1“, wird ein zulässiger Immissionswert für Lärm, ausgehend von dem der Daimler AG, Mercedes Benz einschließlich des Fahrzeugverkehrs ausschließlich zur Nachtzeit für die lauteste Stunde zum Schichtwechsel ein Immissionswert am Standort IO 1 (Gemessungswert) von 43,5 dB(A) und am Standort IO 2 ein Immissionswert (Gemessungswert) von 41,2 dB(A) festgelegt. Die lauteste Stunde liegt in der Zeit der Schichtwechsel von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr bzw. zwischen 05:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

1.6 Der LKW-Verkehr für die Rohbauhallen 2 und 2/1 darf im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 6:00 Uhr), „lauteste“ volle Nachtstunde, nicht mehr als 15 LKWs mit mehr als 36 LKW im Nachtzeitraum (22:00 Uhr - 6:00 Uhr), „lauteste“ volle Nachtstunde, auf dem Betriebsgelände fahren.

1.7 Mit der Zustellung dieser Entscheidung erlischt die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.03.2016, Az.: 54.Acl-8823/Daimler RA/§8a Bau 2 und 2/1 gem. § 8a BImSchG.

1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.9 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildpromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden. Die Frist wird nicht gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildpromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit von Montag, dem 19.09.2016 bis einschließlich Dienstag, dem 04.10.2016 bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:
a.) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts)
b.) Stadt Rastatt, Fachbereich Bauen und Verkehr, Kundenbereich Bauverwaltung, Herrenstr. 16, 76437 Rastatt, Zimmer 2.02

Mit dem Ende der Auslegungspflicht gilt dieser Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsmittelbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 05.09.2016
Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 5 Umwelt -

Liquidationen/Auflösungen

Auflösung
Die Firma Auch Folien GmbH mit dem Sitz in Aichwald ist aufgelöst. Die Gläubiger des Unternehmens werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Der Liquidator:

Auflösung
Die Firma Electric+Electronic Lang GmbH, ehemals an der Bracke 2, 71706 Markgröningen, ist aufgelöst. Liquidator ist Herr Helmut Lang 2 638 in 74321 Bietigheim-Bissingen, Nainstr. 13. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Auflösung
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. Holm Viedje, Hauptstraße 113, 69117 Heidelberg (Amtsgericht Heidelberg, Az. G 51 N 97/97) erfolgt eine weitere Auszahlung auf Konkursforderungen. Das Verteilungsverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzenrichter - Heidelberg zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der noch zu berücksichtigenden Konkursforderungen beläuft sich in Rang 6 auf Euro 15.284.207,82. Nach Abzug der Masseverbindlichkeiten steht für die Verteilung ein weiterer Betrag in Höhe von EUR 22.009,00 Euro zur Verfügung.

Heidelberg, den 5. September 2016
Dr. Werner Schreiber
Rechtsanwalt
als Konkursverwalter
beim AG Heidelberg

Förderverein Stuttgart Schwimm-Jugend e.V.

Der Verein ist aufgelöst, Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden; Wilfrid Frühling, Hirschsprung 12, 70565 Stuttgart.

Institut für Filmgestaltung Ulm e.V.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidator ist Burkhardt Stein, Schwarzlocher Straße 50, 72070 Tübingen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Liquidator anzumelden.

Ortho Medical GmbH, Plochingen

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Der Liquidator:

Musikverein Rote Herolde Oberjesingen e.V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Liquidator: Harald Friedel, Schwarzlingstr. 13, 71083 Herrenberg Oberjesingen.

Satzungsbekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

gemäß § 24 b Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) über die Errichtung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (BIT)“

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst die Bekanntmachung der Anstaltssatzung vom 26.07.2016 und die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.08.2016 über die Genehmigung der Anstaltssatzung.

Die Beteiligten haben sich zur „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (BIT)“ mit Sitz in Tuttlingen zusammengeschlossen und nach § 24 a Abs. 1 S. 1 GKZ durch jeweiligen Beschluss des zuständigen Gremiums folgende Anstaltssatzung vereinbart:

Anstaltssatzung der Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (BIT)

Auf der Grundlage von § 24 a Abs. 1 GKZ vereinbaren die große Kreisstadt Tuttlingen und die Städte Fridingen an der Donau, Geisingen, Mühlheim an der Donau, Spaichingen, Trossingen und die Gemeinden Aldingen, Balgheim, Bärenthal, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egeseheim, Emmingen-Liptingen, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Kolbingen, Königheim, Mahlstetten, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Riethem-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Talheim, Wehingen, Wurmlingen sowie der Landkreis Tuttlingen folgende Satzungen:

I. Präambel

Die Versorgung der Bürger und Unternehmern, Gewerbetreibenden, Freiberufler, kommunalen Einrichtungen und anderen mit leistungs- und bedarfsgerechten sowie zukunftsfähigen Breitbanddiensten ist ein entscheidender Standortfaktor. Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Kommunalanstalt“ genannt) wirkt deshalb auf eine Zusammenarbeit der Beteiligten hin, um eine dementsprechende Breitbandversorgung sicherzustellen. Durch den interkommunalen Zusammenschluss in der Kommunalanstalt wird ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen zur Schaffung der erforderlichen Breitbandinfrastruktur gewährleistet. Zur Erreichung der Ziele einer flächendeckenden Glasfaserversorgung im Landkreis Tuttlingen wird die Kommunalanstalt ein Kreis-Backbone errichten und werden die beteiligten Kommunen der Glasfaserausbau der innerörtlichen Netze in eigener Zuständigkeit vornehmen. Hierbei werden die beteiligten Kommunen durch die Kommunalanstalt bei Bedarf unterstützt. Die Kommunalanstalt wird zudem einen Netzbetreiber suchen und das gesamte Glasfasernetz wirtschaftlich verwalten.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Name, Beteiligte, Sitz, anzuwendendes Recht, räumlicher Wirkungsbereich, Neutralität der Funktionsbezeichnungen

- (1) Das Unternehmen ist eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 24 a Abs. 1 GKZ.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (BIT)“.
- (3) Beteiligte der Kommunalanstalt sind die große Kreisstadt Tuttlingen und die Städte Fridingen an der Donau, Geisingen, Mühlheim an der Donau, Spaichingen, Trossingen und die Gemeinden Aldingen, Balgheim, Bärenthal, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egeseheim, Emmingen-Liptingen, Frittlingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Kolbingen, Königheim, Mahlstetten, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Riethem-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Talheim, Wehingen, Wurmlingen sowie der Landkreis Tuttlingen.
- (4) Sitz der Kommunalanstalt ist Tuttlingen.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Tuttlingen.
- (6) Die Kommunalanstalt wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (7) Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kommunalanstalt übernimmt für die Beteiligten folgende Aufgaben:
 - a) Planung, Bau und Anmietung passiver Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung mit Breitband- und Telekommunikationsdienstleistungen und

sonstiger erforderlicher Trassen zur Verbindung der Beteiligten mit mindestens zwei Anschlusspunkten je Beteiligtem (nachfolgend „Backbone“ genannt).

- b) Weiterentwicklung, Unterhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Backbone sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
- c) Koordination des Ausbaus von innerörtlichen passiven Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung mit Breitband- und Telekommunikationsdienstleistungen (nachfolgend „innerörtliche Netze“ genannt).
- d) Überlassung des Backbone und der innerörtlichen Netze (gemeinsam auch „Gesamtnetz“ genannt) an Dritte zur bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung von Bürgern und Unternehmen, Gewerbetreibenden, Freiberuflern, kommunalen Einrichtungen u. a. sowie sonstige Interessen im Breitband- und/oder Telekommunikationsdienstleistungen.
- e) Beantragung von Fördermitteln im eigenen Namen.
- f) Mitteilung erforderlicher Auskünfte gegenüber Landes-, Bundes- oder EU-Behörden im eigenen und/oder im Namen der Beteiligten.
- g) Verwaltung und Aufbereitung von Informationen und Daten für die Beteiligten bezüglich des Gesamtnetzes im Hinblick auf die Ermöglichung einer physikalischen Entbindung der Übergabepunkte (open access).
- h) Ausschreibungen und Vergaben unter anderem zur Errichtung des Backbone und zur Überlassung des Gesamtnetzes an Dritte zur Nutzung und zum Betrieb (Netzbetreibersuche).

(2) Darüber hinaus kann die Kommunalanstalt im Auftrag der Beteiligten folgende Aufgaben übernehmen:

- a) Planung bzw. Vermittlung von Planungsdienstleistungen, Übernahme der Bauleitung, Weiterentwicklung, Unterhaltung, Instandhaltung und Verwaltung von innerörtlichen Netzen.
- b) Beantragung von Fördermitteln für die innerörtlichen Netze.
- c) Ausschreibungen und Vergaben unter anderem zur Errichtung der innerörtlichen Netze.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann die Kommunalanstalt das Gesamtnetz bauen, erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten oder sonstige Vereinbarungen zur Einräumung von Nutzungsrechten daran abschließen. Falls erforderlich, kann die Kommunalanstalt zusätzlich eine Zuwendung bzw. Anschubfinanzierung im Zusammenhang mit der Überlassung des Gesamtnetzes oder einzelner Teile davon gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Im Rahmen der Gewährung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25.07.2013 (BGBl. 2749) ist die Kommunalanstalt dazu berechtigt, die hierzu benötigte Infrastruktur selbst zu betreiben, wobei erforderliche Genehmigungen von ihr zu beantragen sind.
- (5) Die Beteiligten übertragen der Kommunalanstalt das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den innerörtlichen Netzen, sofern die Kommunalanstalt diese zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nutzen will. Die Vergütung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt. Beabsichtigt die Kommunalanstalt Eigentum an innerörtlichen Netzen oder Teilen hiervon zur Übernahme von Funktionen oder Nutzung als Backbone zu erwerben, bedarf dies einer entsprechenden Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Im Übrigen

ist die Kommunalanstalt Eigentümerin der von ihr eigenen Namen errichteten oder erworbenen passiven Infrastruktur zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1, insbesondere des Backbone.

- (6) Die Kommunalanstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen bzw. Dritte hierzu beauftragen. Sie kann sich außerdem an anderen Unternehmen und Organisationen beteiligen bzw. mit diesen kooperieren, wenn das dem Anstaltszweck dient.
- (7) Die Kommunalanstalt ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Aufgabenerfüllung unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen.
- (8) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommunalanstalt mit den Beteiligten partnerschaftlich und nach Maßgabe dieser Satzung zusammen.

§ 3 Einräumung hoheitlicher Befugnisse und Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Kommunalanstalt wird nach § 24 a Abs. 1 GKZ i. V. m. § 102 a Abs. 5 GemO von den Beteiligten das Recht eingeräumt, an ihrer Stelle Satzungen zu erlassen. Ihr wird das Recht übertragen, von den Nutzern der Kommunalanstalt Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. Hierzu gehört auch der Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Kommunalanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Hauptamtliche Beamte dürfen ernannt werden.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe der Kommunalanstalt sind:

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat

§ 5 Zusammenarbeit und Verschwiegenheit; Geschäftsführung/en

- (1) Die Beteiligten der Kommunalanstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kommunalanstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Beteiligten auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommunalanstalt fort. Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Beteiligten, soweit deren Rechte betroffen sind.
- (2) Die Beteiligten der Kommunalanstalt sind bei der Aufgabenerfüllung an gesetzliche Vorgaben, diese Satzung sowie die Vorgaben einer etwaigen/etwaiger Geschäftsordnung/en gebunden. Geschäftsordnungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (3) Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

§ 6 Vorstand: Allgemeines, Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kommunalanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat durch Beschluss auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sowohl des Vorsitzenden als auch der weiteren Mitglieder des Vorstandes sind zulässig.
- (3) Der Vorstand, der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
- (4) Für den Vorsitzenden des Vorstandes und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des Absatzes 2 Stellvertreter bestellt. Für die Abberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt nach außen entsprechend den Regelungen unter Abs. 7.

- (6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowohl von den Beschränkungen des Insichgeschäftes (Alternative 1) als auch von den Beschränkungen Mehrfachvertretung (Alternative 2) erteilen.
- (7) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Bei mehr als einem Vorstandsmitglied wird die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Wird ein Prokurist bestellt, kann die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Kommunalanstalt auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen erfolgen. Bei einem Vorstand erfolgt die Vertretung gemeinsam mit einem Prokuristen, sofern ein solcher bestellt wurde. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertretungsbefugnis durch Beschlussfassung einräumen.
- (8) Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für die verbleibende Restdauer der fünf Jahre nach Maßgabe der Vorgaben in Absatz 2 ein neuer Vorsitzender und ein neues Mitglied bzw. ein entsprechender Stellvertreter zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben, soweit es sich nicht um Aufgaben des Verwaltungsrates handelt. Im Einzelnen werden die Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Einholung von Zustimmung, Informations-, Unterrichts- und Vorlagepflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für sämtliche der Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates unterliegende Entscheidungen, Handlungen, Geschäfte oder Maßnahmen vor deren Umsetzung die Zustimmung des Verwaltungsrates oder im Falle einer Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (§ 9 Abs. 2 dieser Satzung) dessen Zustimmung einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Vorgänge und Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und zu informieren und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht sowie Prüfungsbericht, Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Verwaltungsrat und dessen Mitgliedern sowie auf Anforderung den Beteiligten zu legen. Jahresabschluss und Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Dem Verwaltungsrat und dessen Mitgliedern sind die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der zu treffenden Entscheidung zu informieren.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu informieren, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Auf schriftliche oder elektronische Anforderung durch die Beteiligten ist auch diesen Auskunft über erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erteilen. Haben zu erwartende Verluste voraussichtlich Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten, unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat hierüber ohne schuldhaftes Zögern.
- (5) Im Übrigen wird der Verwaltungsrat mit entsprechenden schriftlichen Berichten mindestens alle 12 Monate über die wirtschaftliche Situation der Kommunalanstalt unangefordert vom Vorstand informiert. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat weitere Berichte in kürzeren Abständen fordern. Eine Unterrichtung anlässlich der Feststellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss bzw. sonstige vergleichbare Berichte, die ausreichende Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Kommunalanstalt geben, sind schriftliche Berichte in diesem Sinne.

§ 9 Verwaltungsrat: Allgemeines, Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach § 24 a GKZ i.V.m.
- (2) § 102 b Abs. 4 Satz 4 und 5 GemO durch die zuständigen Gemeindeglieder der Beteiligten nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung bestellt, wobei je Beteiligtem nach § 1 Abs. 3 jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter für den Verwaltungsrat zu bestellen ist. Vom Kreistag des Landkreises Tuttlingen werden zwei Mitglieder und ein Stellvertreter bestellt. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Nach § 24 a Abs. 4 Satz 2 GKZ soll vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der gesetzliche Vertreter einer der beteiligten Gemeinden oder des Landkreises sein. Bis zur ersten Wahl eines Vorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Tuttlingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Verwaltungsausschuss einrichten, der mit Mitgliedern des Verwaltungsrates zu besetzen ist. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses, die Besetzung, Zuständigkeiten und Geschäftsgang werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Dem Verwaltungsausschuss dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die nach § 24 b Abs. 3 GKZ, § 24 a GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 GemO oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen der Entscheidung bzw. Beschlussfassung des Verwaltungsrates obliegen.
- (4) Wer aus seinem Hauptamt ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat sowie im Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (7) Ist zum Gründungszeitpunkt noch kein Vorstand bestellt, wird der Vorstand vorzeitig abberufen oder ist aus sonstigen Ausnahmegründen kein Vorstand bestellt, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates Übergangsweise bis zur (Neu-)Bestellung des Vorstandes die Kommunalanstalt nach außen.

- (1) Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Hierzu kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung verlangen. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat zuständig für die in § 24 b Abs. 3 GKZ, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 1 – 5 GemO genannten Entscheidungen. Im Einzelnen sind dies folgende Entscheidungen:
 - a) Änderung der Anstaltsatzung, § 24 b Abs. 3 Satz 1 GKZ.
 - b) Auflösung der Kommunalanstalt, § 24 b Abs. 3 Satz 1 GKZ.
 - c) Änderung der Anstaltsaufgaben, § 24 b Abs. 3 Satz 2 GKZ.
 - d) Aufnahme und Ausscheiden eines Beteiligten, § 24 b Abs. 3 Satz 2 GKZ.
 - e) Erhöhung des Eigenkapitals bzw. Stammkapitals, § 24 b Abs. 3 Satz 2 GKZ.
 - f) Verschmelzung der Kommunalanstalt, § 24 b Abs. 3 Satz 1 und 2 GKZ.
 - g) Festlegung der Zahl der Vorstände.
 - h) Erlass von Satzungen gem. § 102 a Abs. 5 GemO, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 1 GemO.
 - i) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 2 GKZ.
 - j) Festsetzung allgemein geltender Entgelte und Entgelte für die Leistungserstellung, § 24 a GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 3 GKZ.
 - k) Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 4 GemO.
 - l) Ergebnisverwendung, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 3 Nr. 5 GemO.
 - m) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter, § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 2 Satz 2 GemO.
- (2) In den Fällen von Absatz 1 b) - f) ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Im Rahmen der Beschlussfassung nicht abgegebene Stimmen sind erforderlichenfalls gesondert einzuholen.
- (3) Zudem werden folgende weiteren Entscheidungs Zuständigkeiten in den Verwaltungsrat übertragen:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder.
 - b) Festsetzung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Beteiligten.
 - c) Festsetzung einer Gebührenordnung für die Erbringung von Leistungen gegenüber Beteiligten im Zusammenhang mit der Errichtung oder Verpachtung von innerörtlichen Netzen, insbesondere für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Planung, Weiterentwicklung, Übernahme der Baulaufbau, Bau sowie Wartung, Unterhaltung oder Instandsetzung der innerörtlichen passiven Infrastrukturen entstehen.
 - d) Grundsatzentscheidungen über die Geschäftsführung der Kommunalanstalt, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kommunalanstalt.
 - e) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen; sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurden oder einem Zustimmungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat oder Verwaltungsausschuss unterliegen.
 - f) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan), sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurde oder einem Zustimmungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat oder Verwaltungsausschuss unterliegt.
 - g) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fällt bzw. diesem per Geschäftsordnung übertragen wurde oder einem Zustimmungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat oder Verwaltungsausschuss unterliegt.
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 11 Verwaltungsrat: Einberufung, Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und dadurch Nachteile für die Kommunalanstalt entstehen, trifft bei hoher Dringlichkeit der Vorstand in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen ist der Verwaltungsrat vom Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen, mindestens aber jährlich. Er muss aber auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Auf Antrag von 1/6 der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Verhandlungsgegenstand zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Verwaltungsrates gehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat deren Ausschluss von der Sitzung beschließt. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Beschäftigte der Kommunalanstalt oder Dritte zu Verwaltungssitzungen beratend hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (6) Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Beim Erlass von Satzungen gem. § 102 b Abs. 3 Satz 5 GemO öffentlich zu verhandeln.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, mindestens über die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es gelten die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO für die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.
- (8) Ist der Verwaltungsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens

- zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuwirken. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als zehn der Mitglieder des Verwaltungsrates stimmberechtigt sind.
- (9) Der Verwaltungsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Beschlossen werden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfasst es sei denn, im Gesetz oder dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht je Euro an der Stamm-einlage eine Stimme zu. Beträge bis 0,49 Euro werden als vollen Euro abgerundet, Beträge ab 0,50 Euro und mehr werden zu einem vollen Euro aufgerundet. Zur Berechnung der Stimmen für den Landkreis Tuttlingen werden die zwei Mitglieder als ein Mitglied betrachtet. Die zwei Mitglieder des Landkreises Tuttlingen stehen die Stimmen nach Satz 3 gemeinschaftlich zu und können nur einheitlich abgegeben werden.
- (10) Stimmgleichheit gilt im Falle der Abstimmung als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl wird erneut gewählt.
- (11) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Verwaltungsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungen und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Verwaltungsrates zu bringen. Auf Verlangen der Niederschrift vorgehabenen Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat.
- (12) Im Übrigen finden nach § 24 a Abs. 1 GKZ i.V.m. § 102 b Abs. 5 Satz 4 GemO auf den Verwaltungsrat und seinen Vorsitzenden § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Absatzes 2 Halbsatz 2, § 34 Abs. 3, §§ 26 ff. BGB und § 4 Absätze 2, 4 und 5 der GemO entsprechende Anwendung.

§ 12 Stammeinlage

Die Stammeinlage der Beteiligten beträgt 0,50 Euro je Einwohner für Städte und Gemeinden, 0,25 Euro je Einwohner für den Landkreis, insgesamt beträgt das Stammkapital 101.532,00 Euro. Die Einwohneranzahl wird zum Stichtag 30.06.2015 bestimmt. Dieser Stichtag gilt gleichermaßen für Beteiligte, die zu einem Zeitpunkt nach Gründung aufgenommen werden. Das Stammkapital wird von den Beteiligten als Einlage spätestens innerhalb von 1 Monat nach Entstehung der Kommunalanstalt einbezahlt.

VI. Finanzen

§ 13 Regelung der Finanzströme

- (1) Zur Regelung der Finanzströme wird für jeden Beteiligten eine Kostenstelle geführt.
- (2) Die Umsätze und betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die die Kommunalanstalt für das gesamte von ihr verwaltete passive Breitbandnetz (Backbone und innerörtliche Netze) aus Netzentgelten, Mieten, Pacht und Pachtpflicht, den Zinsen, zum anderen für die innerörtlichen Netze erzielt sowie darüber hinaus Einnahmen aus Zuwendungen, Zuweisungen und Gewinnausschüttungen etc.
- (3) Von den Zuwendungen, Zuweisungen, Erträgen u.a. aus Netzentgelten, Mieten und Pacht für das Backbone werden zunächst die Aufwendungen für das Backbone (insbesondere Abschreibungen, Zinsen, Instand- und Unterhaltungsaufwendungen, Aufwendungen der Planung, Weiterentwicklung und Bau) gedeckt.
- (4) Zuwendungen, Zuweisungen, Erträge u.a. aus Netzentgelten, Mieten und Pacht für die innerörtlichen Netze werden den Beteiligten auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abgerechnet. Die Vergütung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung individuell zu berechnen.
- (5) Übrige Einnahmen (z.B. aus Gewinnausschüttungen o.ä.) sowie betriebliche Erträge, die nicht nach Abs. 3 oder 4 verwendet werden, werden im Verhältnis zu der Stammeinlage den Beteiligten gutgeschrieben.
- (6) Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Kommunalanstalt für die Beteiligten, die deren innerörtlichen Netze betreffen, werden gegen Aufwandsersatz an die Kommunalanstalt vorgenommen.
- (7) Zur Deckung der Geschäftskosten (z.B. Personal- und Verwal-

- tungsaufwendungen) wird von den Beteiligten der Kommunalanstalt für die Dauer von fünf Jahren Betrag von jährlich jeweils 6.000 Euro Ertragsbeiträge. Die Erhebung erfolgt in vollem Umfang erstmalig 1 Monat nach Entstehung der Kommunalanstalt. Im Folgenden erfolgt die Erhebung jeweils zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Der Betrag wird im Ablauf von fünf Jahren ist über die Weiterführung oder Änderung dieser Regelung zu entscheiden.
- (8) Eine Erhebung der Kosten und Aufwendungen für den Backbone von den Beteiligten erfolgt nur dann, wenn diese nicht von den Zuweisungen, Zuwendungen, Erträgen aus Netzentgelten, Mieten und Pacht für das Backbone gedeckt werden können, also insbesondere dann, wenn Zinsaufwendungen oder Tilgungen in Folge der vorgesehenen Fremdfinanzierung nicht mehr in vollem Umfang aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. In diesem Fall werden die verbleibenden Unterdeckungen und Aufwendungen auf die einzelnen Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt. Die einzelnen Beteiligten verpflichten sich, insoweit rückzahlende Umlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Es ist vorgesehen, dass die Beteiligten für die innerörtlichen Netze selbst errichten und bauen. Sollen bei der Kommunalanstalt dennoch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Planung, Weiterentwicklung, Übernahme der Baulaufbau, Bau sowie Wartung entstehen, die im Instandsetzung der innerörtlichen passiven Infrastrukturen der Beteiligten entstehen, werden diese vom Beteiligten – abzüglich etwa erhaltener Fördermittel – nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu beschließenden Gebührenordnung gemäß Abs. 2 c dieser Satzung erhoben.
- (10) Im Falle der Aufnahme eines Beteiligten nach dem Gründungszeitpunkt der Kommunalanstalt wird zur Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwandes zusätzlich zur Stammeinlage ein einmaliger Zuschlag in gleicher Höhe erhoben. Der Anteil des Beteiligten am Stammkapital wird durch den Zuschlag nicht erhöht. Für die bis zum Eintritt in die Kommunalanstalt angefallenen Aufwendungen werden die Geschäftskostenanteile nacherhoben.
- (11) Die Kommunalanstalt ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihr zu leistenden Aufwendungen aus den Stammeinlagen und Abschlagszahlungen von den Beteiligten anfordern.

V. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 14 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Kommunalanstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „BIT“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsbeauftragte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der BIT“ abgegeben.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach dem für den Landkreis Tuttlingen geltenden Bekanntmachungsrecht mit öffentlichen Bekanntmachungen. Nach § 1 der Satzung über Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung der Änderungsatzung vom 24.06.2004 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der Schwäbischen Zeitung mit den Lokalausgaben Gränzboten, Trossinger Zeitung und Heuburger Boten.
- (1) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der beamteten Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die näheren Befugnisse der Beschäftigten einschließlich der an die Kommunalanstalt abgeordneten Beamten ergeben sich aus einer vom Vorstand bei Bedarf vorzulegenden Geschäftsanweisung.

§ 17 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Kommunalanstalt wendet die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend an.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr in entsprechender

- Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Wirtschaftsjahr sind gemeinsam mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat in singemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und die Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 102 d GemO entsprechend.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Wirtschaftsjahr der Kommunalanstalt.

§ 19 Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Beteiligten können über den Verwaltungsratsvorsitzenden vom Vorstand verlangen, dass ihnen in angemessenem Zeitraum und Umfang Auskunft über die Angelegenheiten der Kommunalanstalt erteilt und Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Beteiligte können zur Einsichtnahme einen zur Berufswahrscheinlichkeit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Es wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunalanstalt gemäß § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung der Kommunalanstalt ist das Vermögen dieser nach § 24 b Abs. 3 GKZ im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen auf die Beteiligten zu verteilen. Die Kommunalanstalt hat vor einem Beschluss über die Auflösung dem Landkreis das Backbone zur Eigentumsübertragung anzudienen.

§ 21 Ausscheiden eines Beteiligten

Scheidet ein Beteiligter aus der Kommunalanstalt aus, hat er die der Kommunalanstalt bisher zur Verfügung gestellte passive Infrastruktur, insbesondere das innerörtliche Netz, der Kommunalanstalt gegen Zahlung einer von den Beteiligenden zu leistenden Pacht weiterhin zur Nutzung zu überlassen. Bei Streit über die Höhe der Pacht entscheidet ein von der Kommunalanstalt zu bestimmender Schiedsgutachter über die Höhe des Pachtpreises. Die Kosten des Schiedsgutachters werden auf die Kommunalanstalt und den ausscheidenden Beteiligten im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens quotal verteilt. Im Übrigen werden keine Ausschüttungen an den ausscheidenden Beteiligten ausgekehrt. Ein Ausscheiden ist zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres möglich. Die vom Beteiligten einbezahlte Stammeinlage wird mit Ausscheiden an den ehemaligen Beteiligten zurückbezahlt.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist genehmigungsbedürftig. Die hierfür zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg i. Br. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Anstaltsatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt die Kommunalanstalt als entstanden.

Tuttlingen, den 26. Juli 2016

Stefan Bär
Das nach § 24 b Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Regierungspräsidium Freiburg hat am 31.08.2016 folgende Genehmigung erteilt:

- 1. Die von den Beteiligten am 26.07.2016 vereinbarte Anstaltsatzung zur Errichtung der „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts (BIT)“ wird mit Ausnahme von § 11 Abs. 8 (Beschlussfähigkeit) genehmigt.
- 2. Die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt entsteht gemäß § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Anstaltsatzung im Staatsanzeiger.

Jürgen Hirschschal
Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Es ist wichtig fürs Land. Es steht im Staatsanzeiger.

www.staatsanzeiger.de